

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Liegenschaft

Gst.Nr	EZ		KG
Adresse:			
Art des Gebäudes mit Aufenthal	tsräumen (z.B. Wohn	gebäude, Be	triebsgebäude):
2. Eigentümer der Liegenscha	<u>ıft</u>		
Eigentümer (Miteigentümer der I		,	
Wohnadresse:			
Telefonnummer/Faxnummer/E-r	nail:		
Bevollmächtigter Vertreter/Zuste	-		
3. <u>Verwendungszweck</u>			
Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszweck	e, für gewerbliche/ind	dustrielle/land	lwirtschaftliche Zwecke):
Ort/Datum		Unterschrift	Liegenschaftseigentüme

Gemäß § 7 Abs.1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI. 6951 und der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha vom 25. Oktober 1995 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlußzwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlichen benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wichen nach dessen Zustellung bekanntzugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs.1 Ziff.3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 727,00 bestraft.